

INFORMATIONSVERANSTALTUNG

**Vernehmlassung zur Änderung des Natur- und
Heimatschutzgesetzes**

**Parlamentarische Initiative «Die Eidgenössische Natur- und
Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin»**

Bern, 25. April 2018

PROGRAMM

- 14.30 Uhr **Begrüssung**
- Andrea Schaer, Vorsitzende Alliance Patrimoine, Delegierte Archäologie Schweiz
 - Catherine Martinson, Leiterin Regionalarbeit, Mitglied der Geschäftsleitung WWF Schweiz
-
- 14.40 Uhr **Einführung in die Vorlage**
- Herbert Bühl, Partner Winzeler + Bühl, Stiftungsratspräsident Paul Schiller Stiftung, ehem. Präsident Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK
-
- 15.10 Uhr **Einschätzung der Vorlage – Bedeutung für den Schutz des Kulturerbes**
- Adrian Schmid, Alliance Patrimoine, Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz
-
- 15.25 Uhr **Einschätzung der Vorlage – Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft**
- Marcus Ulber, Projektleiter Raumplanungspolitik Pro Natura
-
- 15.40 Uhr **Fachdiskussion – Wirkung und Konsequenzen**
- Herbert Bühl, Adrian Schmid, Marcus Ulber
 - Moderation: Paula Borer, Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE
-
- 16.15 Uhr **Schlusswort**
- Catherine Martinson, Leiterin Regionalarbeit, Mitglied der Geschäftsleitung WWF Schweiz

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin

Parlamentarische Initiative von
Ständerat Joachim Eder ZG
Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und
Heimatschutz

Einführung in die Vernehmlassungsvorlage

Herbert Bühl, 25.4.2018

Stichworte zum Inhalt

Bedeutung der Inventare	1
Auftrag der Kommission	2
Bundesaufgaben	3
Stellenwert der Kommissions-Gutachten	4
Die Initiative Eder und die Vorlage der UREK-S	5
Die Begründung von SR Eder	6
Die zu erwartenden Auswirkungen	7
Fallbeispiele	8
Weshalb Art. 7 Abs. 3 überflüssig ist	9
Weshalb SR Eder seine Initiative hätte zurückziehen können	10

Bedeutung der Inventare BLN, ISOS, IVS

Bedeutung des Inventars (Art. 6 NHG)

¹ Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es **in besonderem Masse die ungeschmälerzte Erhaltung**, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die **grösstmögliche Schonung** verdient.

² Ein Abweichen von der ungeschmälerzten Erhaltung im Sinne der Inventare **darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe** nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte **gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung** entgegenstehen.

Der Auftrag der ENHK und der EKD

Begutachtung durch die Kommission (Art. 7 Abs. 1 NHG)

¹ Ist für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Bund zuständig, so beurteilt je nach Zuständigkeit das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur oder das Bundesamt für Strassen, **ob ein Gutachten durch eine Kommission nach Artikel 25 Absatz 1 erforderlich ist**. Ist der Kanton zuständig, so obliegt diese Beurteilung der kantonalen Fachstelle nach Artikel 25 Absatz Organisation (Art. 25 NHG)

¹ Der Bundesrat bestellt eine oder mehrere beratende Kommissionen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege.

² Die Kantone bezeichnen Fachstellen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege.

Der Auftrag der ENHK und der EKD

Begutachtung durch die Kommission (Art. 7 Abs. 2 NHG)

² Kann bei der Erfüllung der Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Artikel 5 aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, **so verfasst die Kommission zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten. Die Kommission gibt darin an, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist.**

z.T. Direktvollzug durch Kantone!

Bundesaufgaben im Sinne der Bundesverfassung

Art. 2 NHG nennt unter der Erfüllung von Bundesaufgaben **insbesondere**

a. die **Planung, Errichtung und Veränderung von Werken** und Anlagen durch den Bund,..., wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen, Bauten und Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen;

b. die **Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen**, wie zum Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen, ..., von Werken und Anlagen zur Beförderung von Energie, Flüssigkeiten oder Gasen oder zur Übermittlung von Nachrichten sowie Bewilligungen zur Vornahme von Rodungen;

c. die **Gewährung von Beiträgen** an Planungen, Werke und Anlagen, wie Meliorationen, Sanierungen landwirtschaftlicher Bauten, Gewässerkorrekturen, Anlagen des Gewässerschutzes und Verkehrsanlagen.

Das Gewicht der Gutachten der ENHK gemäss der Rechtsprechungspraxis des Bundesgerichtes

Nach der Rechtsprechung kommt einem Gutachten der ENHK grosses Gewicht zu. **Vom Ergebnis der Begutachtung darf nur aus triftigen Gründen abgewichen werden**, auch wenn der entscheidenden Behörde eine freie Beweiswürdigung zusteht. **Dies trifft namentlich auch für die dem Gutachten zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen zu.** Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist der ENHK ein gewisses Ermessen zuzuerkennen. Sie soll namentlich darlegen, ob das Ausmass und das Gewicht der Beeinträchtigung minimiert werden könnten, wobei sie für den Fall der Realisierung soweit nötig Auflagen vorschlagen kann.

*Kanton kann nicht sagen
«schwer» sei «leicht».*

Die parlamentarische Initiative Eder und die Vorlage der UREK-S

Art. 6 Abs. 2 NHG

Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ~~öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder eine umfassende Interessenabwägung dafür sprechen~~ bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen des Bundes oder der Kantone dafür sprechen.

Art. 7 Abs. 3 (neu)

Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Entscheidbehörde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbezieht und würdigt.

Wie hat SR Eder seine Initiative begründet

«Bewilligungsverfahren haben einen bremsenden Einfluss auf die Realisierung von Projekten, insbesondere auch im Bereich der erneuerbaren Energien.»

SR Eder suggeriert, die ENHK sei für die lange Dauer von Bewilligungsverfahren verantwortlich.

SR Eder möchte die Verfahren für Energieprojekte beschleunigen.

Bewilligungsverfahren
dienen dazu, die
Gesetzeskonformität zu
prüfen.

Wie hat SR Eder seine Initiative begründet

«Nur mit einer solchen Gesamtinteressenabwägung kann namentlich der kantonalen Richtplanung, aber auch den im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhaben zum Durchbruch verholfen werden.»

SR Eder bemängelt die Einschränkung der freien Interessenabwägung bei Vorhaben, welche in einem Inventarobjekt von nationaler Bedeutung geplant ist. Er plädiert dafür, das öffentliche Interesse an kantonalen Planungen und Bauvorhaben müsse höher gewichtet werden, als das öffentliche Interesse an Schutzobjekten von nationaler Bedeutung.

Der konzeptionelle Sinn eines Inventarobjektes ist gerade die Einschränkung der Interessenabwägung.

Wie hat SR Eder seine Initiative begründet

«Es geht nicht an, dass weiterhin eine ... nicht vom Volk legitimierte Kommission ein derartiges Gewicht besitzt.»

Er spricht der ENHK ihre demokratische Legitimation ab.
Zur Legitimation siehe Art. 7 Abs. 2 NHG (Folie 5)

Die Auswirkungen der geplanten NHG-Änderungen

Art. 6 Abs. 2 NHG

Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen des Bunds oder der Kantone dafür sprechen.

Offene Fragen:

Was ist unter «bestimmten Interessen» zu verstehen?

In welchen Fällen könnten im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Bundesaufgabe die Nutzungs-Interessen der Kantone höherwertig sein als das Schutzinteresse des Bundes?

Von den Kantonen zu erwartende Bewilligungsargumente (1)

Argumente der Kantone zu Gunsten von Vorhaben und zu Lasten des Schutzes der Inventarobjekte – Erfahrungen

Vorhaben werden zu teuer oder sind nicht wirtschaftlich:

Strassenbau: oberflächliche Linienführung statt Tunnelstrecken

Wasserkraftwerke: keine erhöhte Restwassermengen

Deponien: Realisierung innerhalb statt ausserhalb BLN-Objekt

Überbauungen im Ortsbild und in der Landschaft: Nur grosse Volumen würden die Wirtschaftlichkeit gewährleisten

Der Region entgehen Einnahmen (Steuern, Umsatz, Arbeitsplätze):

Touristische Transportanlagen und Erschliessungen

Verkehrsintensive Freizeitanlagen und Bootshäfen

Bauzonenerweiterungen

Von den Kantonen zu erwartende Bewilligungsargumente (2)

Argumente der Kantone zu Gunsten von Vorhaben und zu Lasten des Schutzes der Inventarobjekte – Erfahrungen

Umweltschutzgründe:

Materialabbau im BLN erlaubt kurze Transportwege.

Ortsbildschutzgründe:

Umfahrungsstrassen im BLN und in ISOS-Umgebung entlasten Ortsbild.

Versorgungssicherheit/Selbstversorgung:

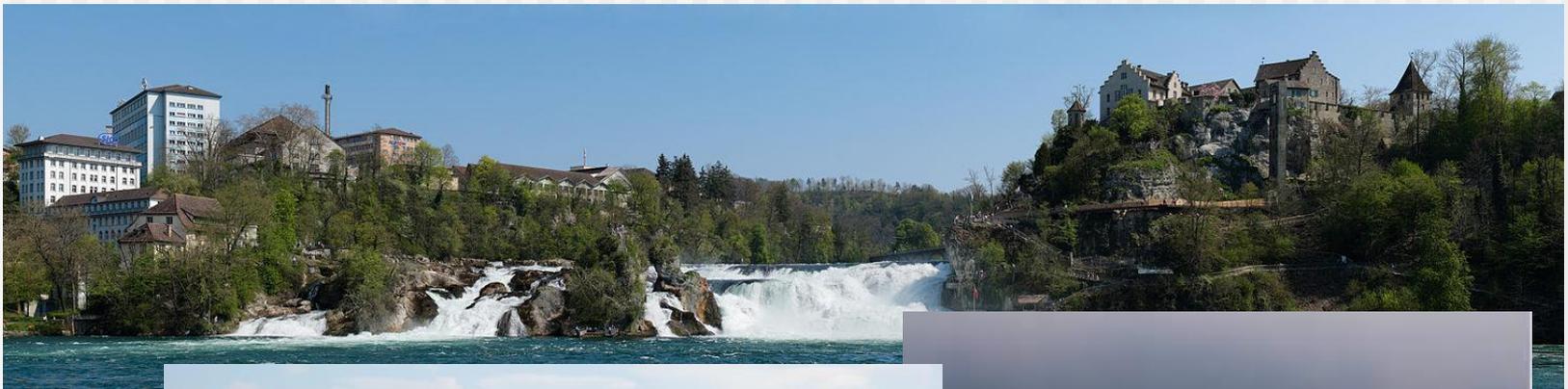
Materialabbau im BLN erlaubt regionale Selbstversorgung.

Stromproduktion im BLN trägt zu Stromversorgungsautarkie bei.

Speziallandwirtschaftszonen im BLN fördern Import-Unabhängigkeit.

Bauvorhaben auf Grenzertragsflächen im BLN schonen von Fruchtfolgeflächen.

Fallbeispiele: Was die Kantone (und ein Abt) wollten





Projektstandort Rheinfall BLN 1412 2002-2017

————— **realisiert** ————

nicht realisiert



Seilpark

Hotel

Stützmauer

Lift

SBB-Station

Hafenanlage

Steg

Lift

KW Ausbauwassermenge

Tyrolienne

Magic Pack

Schräglift

Steg
Lift

Beleuchtung

Felsensteg

Plattformen

Spielplatz

Steg

Tourismusinfo

Ausleitkraftwerk



Projektstandort St. Katharinental BLN 1414

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau wird dem Grossen Rat keinen Antrag auf eine Änderung des Richtplans für die Realisierung einer Rheintherme in Diessenhofen stellen. Er erachtet die Chancen für den Bau auf Grund eines Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) als zu gering. Er bedauert sehr, dass mit diesem Schritt das Projekt eines Thermalbades in Diessenhofen am vorgesehenen Standort vor dem Aus steht. 21.9.2005





Projektstandort Ufnau BLN 1405



Nach Ablauf der Einsprachefrist trafen trotzdem mehrere Beschwerden gegen den Neubau ein. Wenn Sie zurückblicken, was würden Sie anders machen?
Werlen: Ich wüsste nicht, was wir anders machen könnten. Eines aber ist mir aufgegangen: Die Art und Weise der verschiedenen Einsprachen ruft geradezu nach einer Veränderung des Beschwerderechts. Mich würde es freuen, wenn die Insel Ufnau dazu der Auslöser wäre. Die jetzigen Regeln machen es Verhinderern zu leicht, ohne jegliche eigene finanzielle Konsequenzen Initiativen zu blockieren.

21.3.2007



Weitere Fallbeispiele ...



Weshalb Art. 7 Abs. 3 überflüssig ist

Das Gutachten bildet bereits heute eine von mehreren Grundlagen für die Ermittlung und Abwägung der Interessen durch die Entscheidbehörde.

Die Interessenermittlung und Interessenabwägung bedeuten in jedem Fall die Auseinandersetzung mit verschiedenen Interessen.

*Im Sinne einer «bürgerlich» schlanken
Gesetzgebung kann auf Art. 7 Abs. 3
verzichtet werden.*

Weshalb SR Eder seine Initiative hätte zurückziehen könnte ...

Die Verfahren für Energieprojekte wurden durch die Revision des Energiegesetzes beschleunigt. Die ENHK muss für die Begutachtung eine Frist von drei Monaten einhalten.

Das neue Energiegesetz führte die Kategorie von Wasser- und Windkraftwerken von nationaler Bedeutung ein. Bereits Kleinwasserkraftwerke an Gebirgsbächen und Windpärke mit vier Turbinen sind gemäss Energieverordnung Vorhaben von nationalem Interesse.

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit

Die Revision des NHG ist ein weiterer Tiefpunkt in der Kaskade von Abbauplänen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes

25. April 2018, Informationsveranstaltung Bern

Adrian Schmid

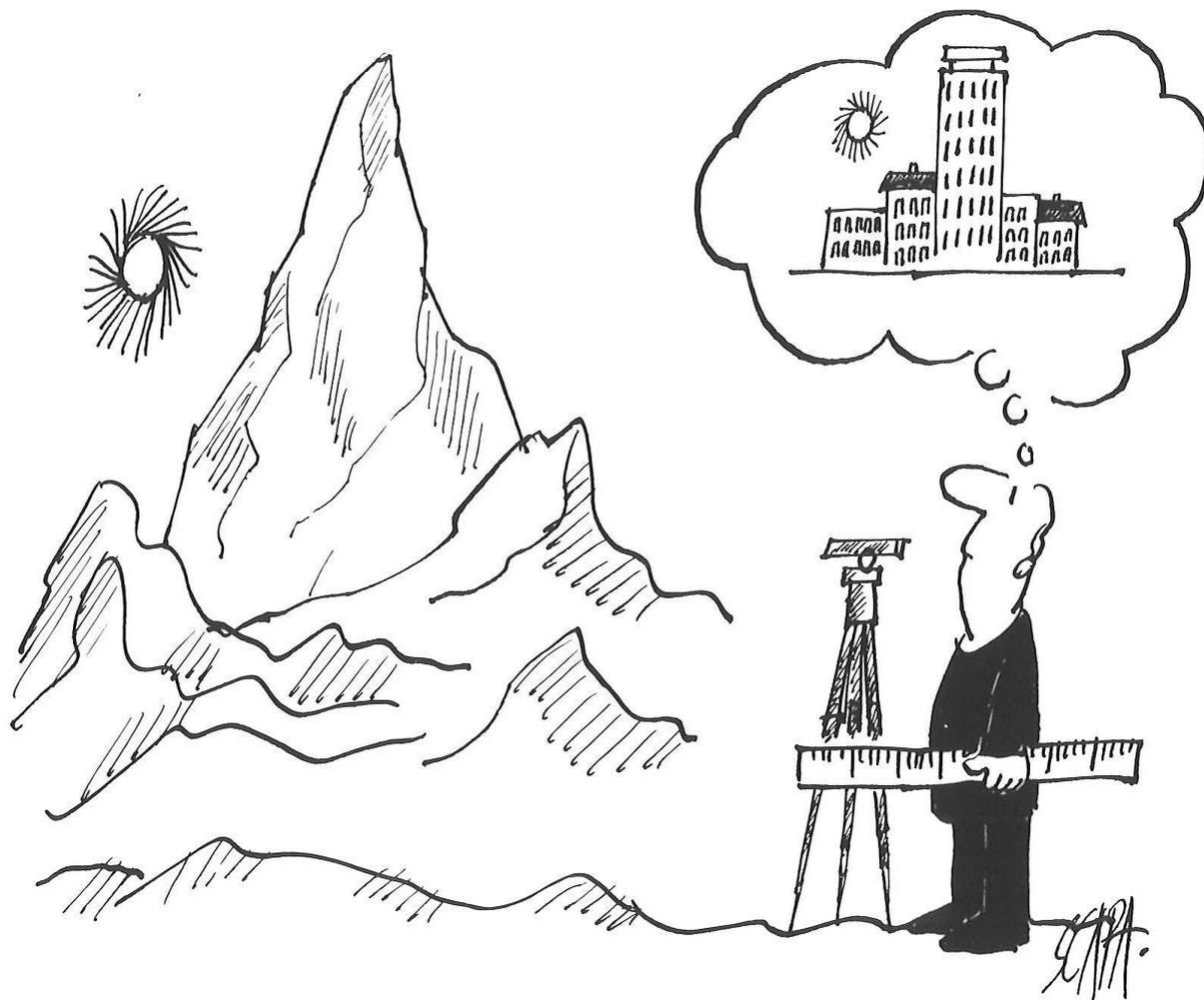
- **Vorstand Alliance Patrimoine**
- **Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz**

NEIN zur geplanten Revision des NHG



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA
PROTECZIUN DA LA PATRIA





Kurz und prägnant in vier Punkten

1. Die nationalen «Ikonen» sind in den Bundesinventaren aufgeführt.
2. Die Zerstörung nationaler «Ikonen / Perlen» ist nur verboten, wenn es um eine Bundesaufgabe geht. Sonst können die Kantone tun, was sie wollen (Beispiel Schwyzer Holzhäuser > dazu später).
3. Bei einer Bundesaufgabe geniessen diese dann einen guten Schutz, wenn keine nationalen Interessen die Beseitigung des Schutzes verlangen (z.B. Autobahnbau, Energiewende usw.)
4. Es ist unakzeptabel, wenn dieser sehr beschränkte Schutz der nationalen «Ikonen» jetzt noch für beliebige Interessen abgebaut wird. Einzelne Kantone belegen, dass ihnen der Schutz wenig bedeutet. Davor sind wenigstens die nationalen «Ikonen / Perlen» zu schützen.





1. Ausgangslage (1)

Die Änderung von Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) schwächt den Schutz der Ikonen der Bundesinventare ISOS (Schützenswerte Ortsbilder), BLN (Landschaften und Naturdenkmäler) und IVS (Historische Verkehrswege) existenziell.

Insbesondere das ISOS erzählt ein wichtiges Stück Schweizer Geschichte, indem es die Siedlungsgeschichte(n) nachzeichnet und gestützt darauf die identitätsstiftenden Ikonen auflistet.



Ausgangslage (2)

In einer aktuellen wissenschaftlichen Studie gaben zwei Drittel aller Befragte an, dass Denkmäler dazu beitragen, dass sie sich die Menschen «daheim» fühlen. 90% hielten fest, dass Denkmäler schützenswert und von grosser gesellschaftlicher Bedeutung sind und 93% würde sich daran stören, wenn ein bedeutendes Denkmal zerstört würde. Das Bedürfnis nach Heimat ist ernst zu nehmen: Eine Schwächung des Schutzes unserer identitätsstiftenden Ortsbilder liegt nicht im Interesse der Schweizer Bevölkerung.

Die im November 2017 verabschiedete Tourismusstrategie des Bundes nennt unter den vier Hauptzielsetzungen, dass die Rahmenbedingungen für den Tourismus zu verbessern seien, wozu auch die landschaftlichen und baukulturellen Qualitäten gehörten.



Ausgangslage (3)

Mit der Revision von Art. 7 NHG und mit dem neuen Energiegesetz (Art. 12 und 13) werden die Hauptanliegen der parlamentarische Initiative bereits erfüllt. Beide Neuerungen führen dazu, dass die Nutzungsinteressen gegenüber den Schutzanliegen deutlich gestärkt werden.

Die parlamentarische Initiative will:

- a) eine Interessenabwägung zwischen den Nutz- und Schutzinteressen auch dann zulassen, wenn nicht nur nationale, sondern auch kantonale Interessen gegen die ungeschmälerte Erhaltung des Schutzobjekts sprechen (Art. 6 Abs. 2 NHG);
- b) den Stellenwert der ENHK / EDK-Gutachten für die Entscheidbehörden relativieren (Art. 7 NHG).



Geltendes Recht: Art. 6 und **geplanter** Abbau des Schutzes (1)

Art. 6 Abs. 2 NHG geltendes Recht: «Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen **von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen**».

Art. 6 Abs. 2 NHG geplanter Abbau: «(...) höherwertige Interessen **des Bundes oder der Kantone dafür sprechen**».



Geltendes Recht: Art. 7 und geplanter Stellenwert der Gutachten (2)

NHG Art. 7 Abs. 3: Bedeutung des Gutachtens

«Das Gutachten bildet *eine* der Grundlagen für die Entscheidbehörde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbezieht und würdigt. darf».

Es ist eine Tatsache, dass die oft nicht genau definierten Schutzziele von BLN, ISOS und IVS durch ENHK- / EDK-Gutachten präzisiert werden müssen.

Die Gutachten füllen also Lücken, welche die Gerichte selbst nicht füllen könnten, weil ihnen die Fach- und Ortskenntnisse abgehen.



Geltendes Recht: Art. 7 und geplanter Stellenwert der Gutachten (3)

Der Titel der parlamentarischen Initiative erfasst deren Inhalt nicht vollständig. Es geht nicht nur um die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), sondern auch um die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD).

An die Denkmalpfleger gerichtet: Auch die Gutachten der EKD hätten künftig deutlich weniger Gewicht! Das ist ein Nebeneffekt, den Ständerat Eder mit seiner Initiative laut eigenen Angaben nicht beabsichtigt haben soll.

Die Fachgutachten der ENHK und der EKD sind wichtige Grundlage für die politischen Entscheide der zuständigen Behörden im Rahmen der Interessenabwägung. Gemäss Auslegung Art. 7 NHG und heutiger Praxis haben die Kommissionen den Auftrag, sich über die Bedeutung eines Schutzobjekts und über den anzustrebenden Schutz zu äussern.





SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA
PROTECZIUN DA LA PATRIA



2. Kommentar zur geplanten Revision (1)

Das erforderliche Gewicht des Eingriffsinteresses wird von «Interessen von nationaler Bedeutung» zurückgestuft auf irgend-welche Interesse des Bundes und der Kantone (vgl. dazu das Rechtsgutachten Tschannen/Mösching, 2012).

Das erklärte Ziel ist die Ermöglichung zusätzlicher Eingriffe von kantonalem Interesse in nationale Schutzobjekte.

Konkret: Da die neue Regelung den Nutzungsinteressen zulasten der Schutzinteressen mehr Gewicht verleiht, werden Eingriffe in die Inventarobjekte zunehmen und diese damit vermehrt beeinträchtigen.



Kommentar zur geplanten Revision (2)

Welche kantonalen Interessen (beispielhaft) kämen in Frage: Grundversorgung, Rohstoffe, natürliche Ressourcen auf der Basis eines kantonalen Sachplans oder des kantonalen Richtplans.

Es ist klar, dass das nicht abschliessend ist: Alle bisherigen Konflikte um Tourismuseinrichtungen, Kiesabbau, Deponien, Strassen etc. würden dann in einem gesetzlichen Umfeld ausgetragen, das den nationalen Ikonen einen reduzierten Stellenwert zugesteht.

Nochmals: Bezüglich den erneuerbaren Energien wurde mit der kürzlich getätigten Revision des Energiegesetzes dem Anliegen der parlamentarischen Initiative Rechnung getragen. Das Thema erneuerbare Energien ist damit abgeschlossen.



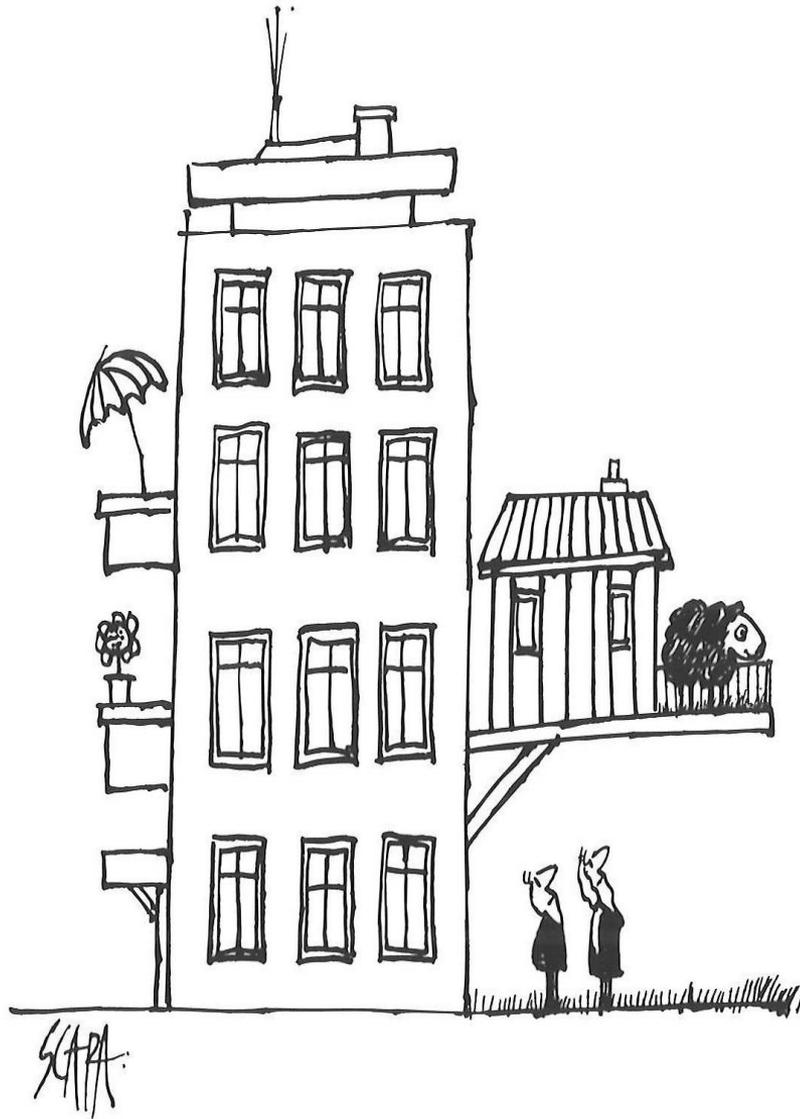
Kommentar zur geplanten Revision (3)

Die Änderung betrifft stärker den Landschafts- als den Denkmalschutz,

- weil das ISOS in den Bauzonen von den Kantonen umgesetzt werden muss (es ist nur ausnahmsweise – bei «Erfüllung von Bundesaufgaben» – direkt anwendbar);
- weil das ISOS mit seiner Darstellungsmethode den Kantonen sehr viel Spielraum bei der Umsetzung einräumt.

Beispiel BGE «Kantonalbank Sarnen» – das war aus reinem Zufall eine Bundesaufgabe und nur deshalb war das ISOS direkt anwendbar.





SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA
PROTECZIUN DA LA PATRIA

 ALLIANCE
PATRIMOINE

3. Beurteilung der Risiken (1)

Die Kantone könnten nationale Ikonen des Natur- und Heimatschutzes zur Zerstörung freigeben.

Das ist grundsätzlich falsch, denn diese gehören nicht dem Standortkanton, sondern der gesamten Schweiz, respektive den Menschen in der Schweiz.

Bekanntlich handhaben die Kantone den Schutz sehr unterschiedlich – diese Unterschiede dürfen wenigstens bei den nationalen Ikonen nicht zum Zuge kommen.

Die Schweiz hat nationale Natur- und Kulturgüter, die dem Zugriff der Kantone entzogen bleiben müssen.



Beurteilung der Risiken (2)

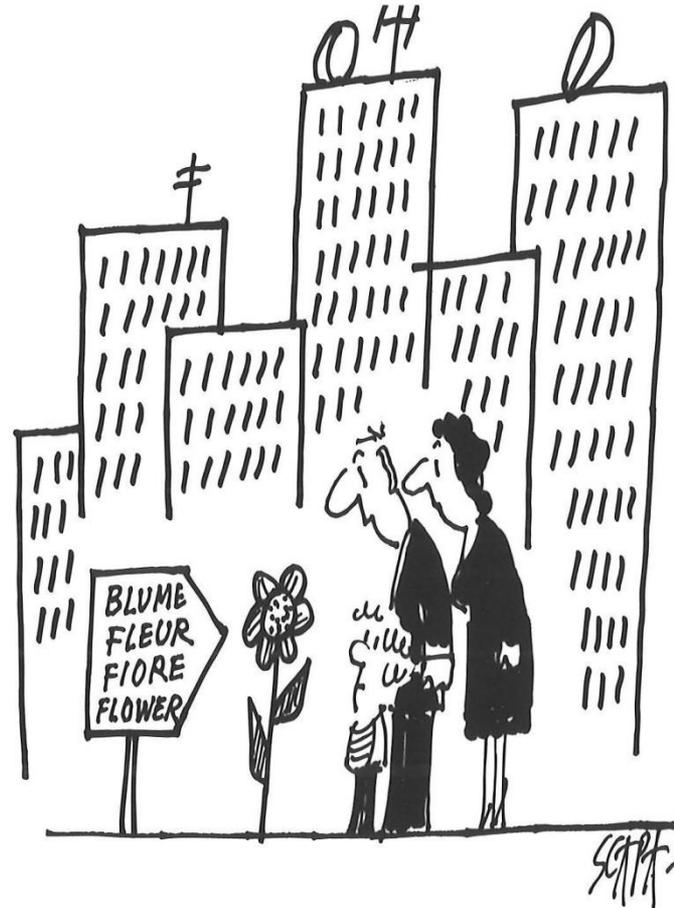
Wie der neue Art. 6 Abs. 2 NHG genau auszulegen ist, wird auch aufgrund des aktuellen Vernehmlassungsentwurfs nicht klar:

- Was wären gleich- oder höherwertige Interessen der Kantone, die gegenüber einem nationalen Schutzobjekt überwiegen könnten?

Der Text ist also eine Blackbox, die ganz einfach darauf angelegt ist, die nationalen Ikonen des Natur- und Heimatschutzes zu schwächen, wenn ein Kanton das will.

Wie das Bundesgericht die Änderung auslegen wird, ist völlig offen.





4. Argumentation (1)

Zum Ansinnen, nationale Ikonen zur Zerstörung für irgendwelche kantonalen Bauinteressen freizugeben, ist NEIN zu sagen. Das gilt umso mehr, als die Kantone ja daran festhalten, dass die Bundesinventare nur «bei Erfüllung einer Bundesaufgabe» wirken (kleine Einschränkung: Sie müssen sie wenigstens in der Richt- und Nutzungsplanung «berücksichtigen», d.h. sie dürfen sie nicht wie früher einfach in der Schublade verschwinden lassen).

Beispiel BGE «Rüti (ZH)»: Die Verdichtungsplanung erfolgte ohne «Berücksichtigung». Das Bundesgericht pfiff die Gemeinde zurück und jetzt ist eine neue Verdichtungsplanung zur Zufriedenheit aller entstanden.



Argumentation (2)

Es bedeutet ein krasses Ungleichgewicht, wenn zwar bei Erfüllung von Bundesaufgaben kantonale Interessen die Zerstörung von nationalen Ikonen rechtfertigen können, bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben die Bundesinventare demgegenüber ohne Rechtswirkung bleiben.

Dazu das eingangs erwähnte Beispiel zum BGE gegen den Schweizer Heimatschutz betreffend dem Abbruch des ältesten Holzhauses (Nideröst) der Schweiz und Europas in Schwyz. Der Kanton SZ durfte diese nationale Ikone ohne Widerspruch des Bundes zerstören, das nationale Interesse spielte also keine Rolle.



Argumentation (3)

Die Angriffe aus Bundesbern – und das ist meine wichtigste Aussage heute explizit an die Verantwortlichen der Denkmalpflege – werden verdoppelt durch drastische Abbaupläne in zahlreichen Kantonen.

Ein aktuelles Beispiel aus dem Kanton Glarus, wo heute eine überwiesene Motion der SVP im Rahmen der Revision der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung mit unter anderem folgender Verschärfung umgesetzt werden soll: «Pro Gemeinde (Glarus Nord, Glarus, Glarus Süd) ist maximal ein charaktergleiches Objekt (Baute) zu inventarisieren».



5. Schlussfazit (1)

1. Die parlamentarische Initiative Eder, respektive die geplante Revision des NHG, ist ein weiterer Tiefpunkt in der Kaskade von Abbauplänen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes.
2. Die Angriffe, namentlich aus der rechtsbürgerlichen Mehrheit des Nationalrats und auch aus zahlreichen Kantonen, auf unsere gemeinsamen verfassungsmässig definierten Interessen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes haben deutlich zugenommen. Respektive sie verdoppeln sich (Bund / Kantone!). Gleichzeitig vergrössern sich die Spannungsfelder im Kontext der ersten Revision des Raumplanungsgesetzes (Verdichtung nach Innen) markant.



Schlussfazit (2)

3. Mit der geplanten Revision wäre es anspruchsvoller und komplexer zu prüfen, ob ein Vorhaben von kantonalem Interesse in einem Inventarobjekt von nationaler Bedeutung bewilligungsfähig wäre.
4. Zu erwarten wäre ein Mehraufwand für die zuständigen Fach- und Entscheidbehörden. Ebenfalls müsste mit einem uneinheitlichen Vollzug in den Kantonen gerechnet werden.
5. Es ist davon auszugehen, dass angesichts des grösseren Ermessensspielraums der Entscheidbehörden, die Zahl der Rechtsmittelverfahren zunehmen würde.

**Engagieren wir uns deshalb gemeinsam und vehement für ein
NEIN zur NHG Revision!**



Besten Dank für Ihr Interesse

Adrian Schmid

- Vorstand Alliance Patrimoine
- Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz

Schweizer Heimatschutz

Villa Patumbah

Zollikerstrasse 128

8008 Zürich

T 044 254 57 00 / M 076 342 39 51

www.heimatschutz.ch / www.patrimoinesuisse.ch



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA
PROTECZIUN DA LA PATRIA



Bedeutung der NHG-Revision für den Schutz von Natur und Landschaft

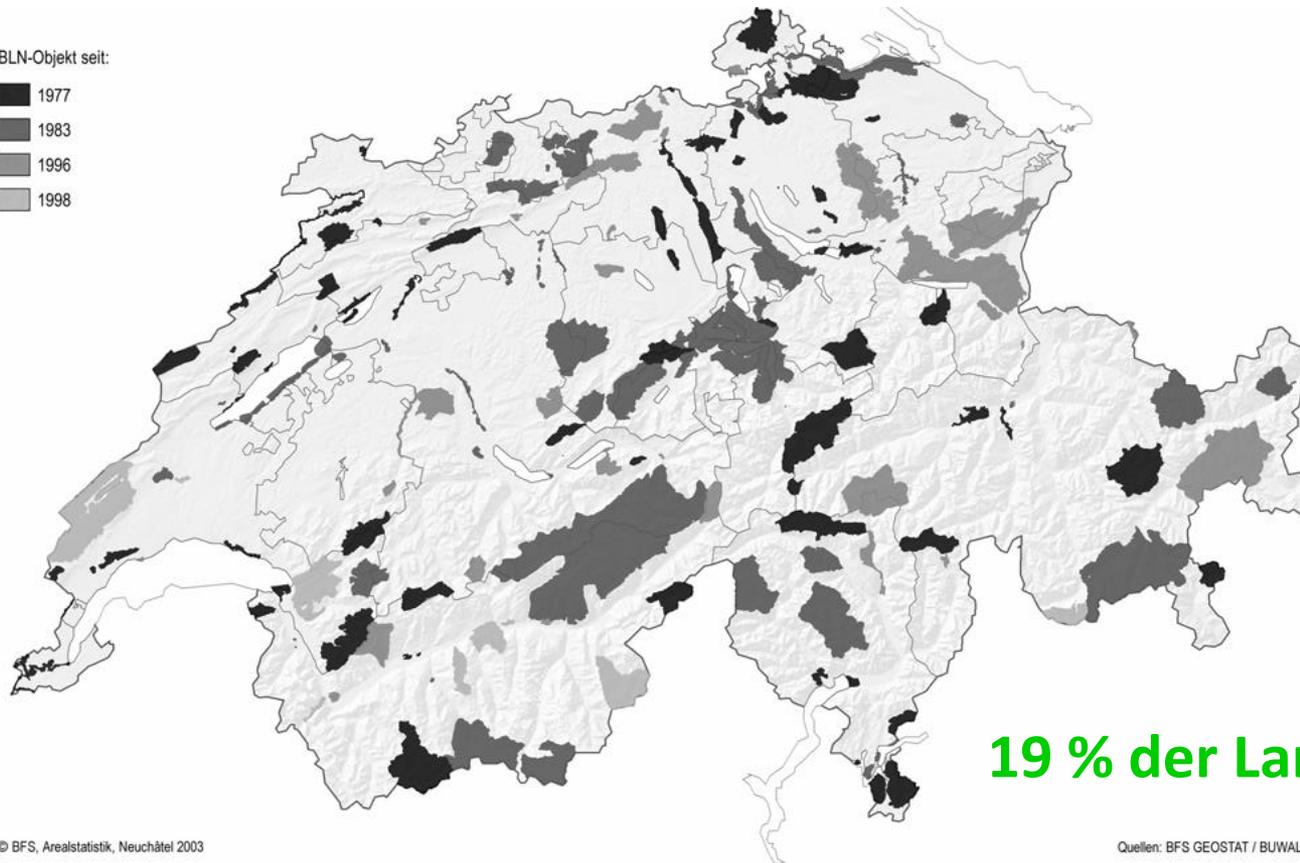
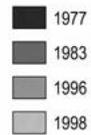
Einschätzung der Vorlage durch Pro Natura und WWF Schweiz

Informationsveranstaltung Alliance Patrimoine, WWF Schweiz, Pro Natura
25. April 2018, Marcus Ulber



Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN

BLN-Objekt seit:



162 Objekte

19 % der Landesfläche

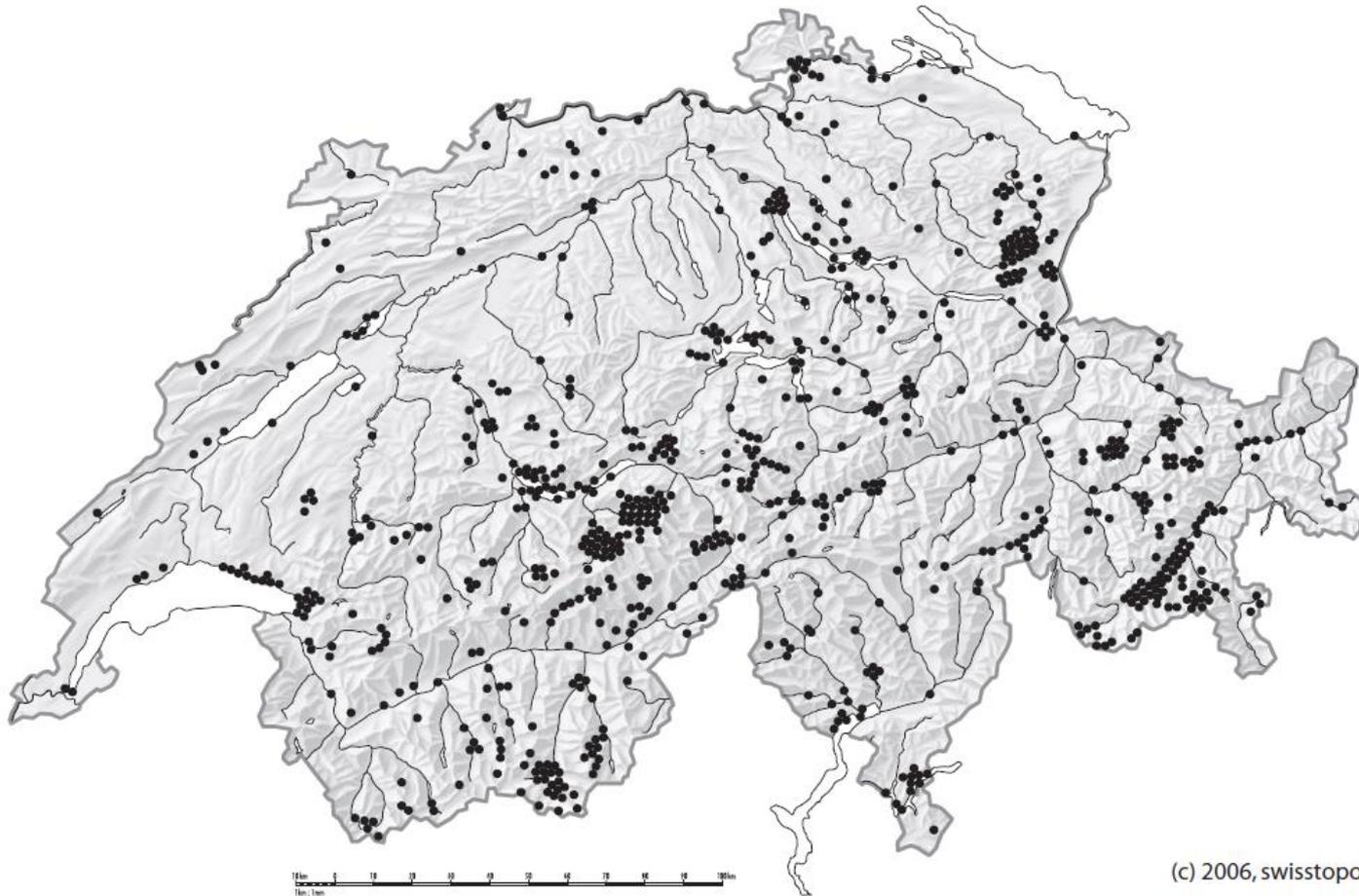
© BFS, Arealstatistik, Neuchâtel 2003

Quellen: BFS GEOSTAT / BUWAL

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN

- Naturdenkmäler (Findlinge, Gesteinsaufschlüsse)
- Naturlandschaften
- naturnahe Landschaften
- Kulturlandschaften
- Landschaften mit besonderen Arten
- landesweit einzigartig
- Vertreter eines charakteristischen Landestyps oder
- besonders attraktiv aufgrund ihrer Ruhe, Ungestörtheit oder ausserordentlichen Schönheit

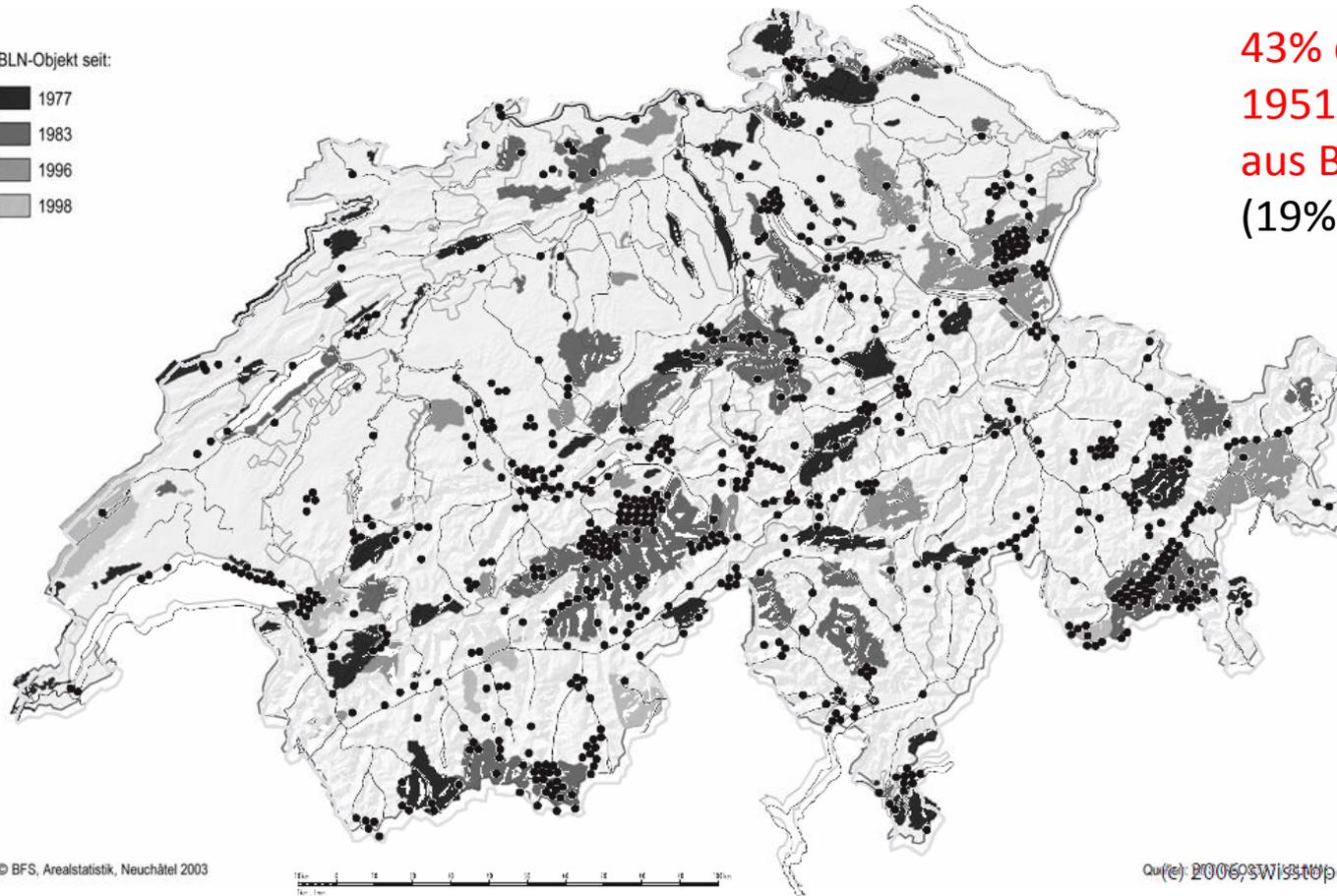
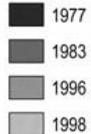
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN



Kuster, T.; Tanner, K. M.: Wo liegen die Kalender-Landschaften der Schweiz?
Schweiz. Z. Forstwes. 157 (2006) 8: 325–327

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN

BLN-Objekt seit:



43% der Kalenderbilder
1951 bis 2000 stammen
aus BLN-Objekten
(19% der Landesfläche)

(ohne ISOS !)

© BFS, Arealstatistik, Neuchâtel 2003

Quelle: 2006, Wisstopf

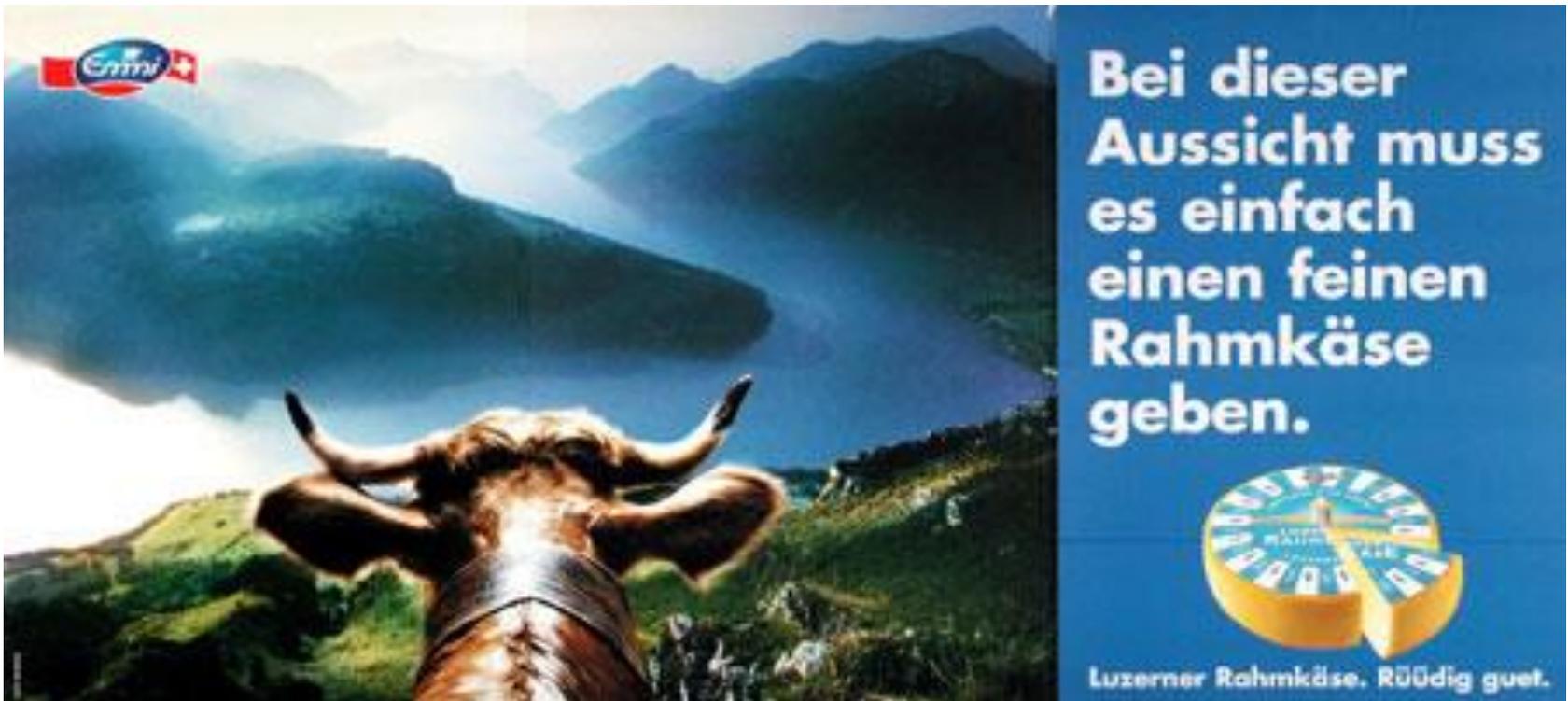
Kuster, T.; Tanner, K. M.: Wo liegen die Kalender-Landschaften der Schweiz?
Schweiz. Z. Forstwes. 157 (2006) 8: 325–327

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN



Fotos: BAFU

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN



BLN 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN



BLN 1320: Schwarzenburgerland mit Sense- und Schwarzwasserschluchten

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN



BLN 1307: Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette



BLN 1019: Wasserschloss beim Zusammenfluss von Aare, Reuss und Limmat



BLN 1019: Wasserschloss beim Zusammenfluss von Aare, Reuss und Limmat



BLN 1913: Greina – Piz Medel



BLN 1913: Greina – Piz Medel



BLN 1903: Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins



BLN 1903: Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins

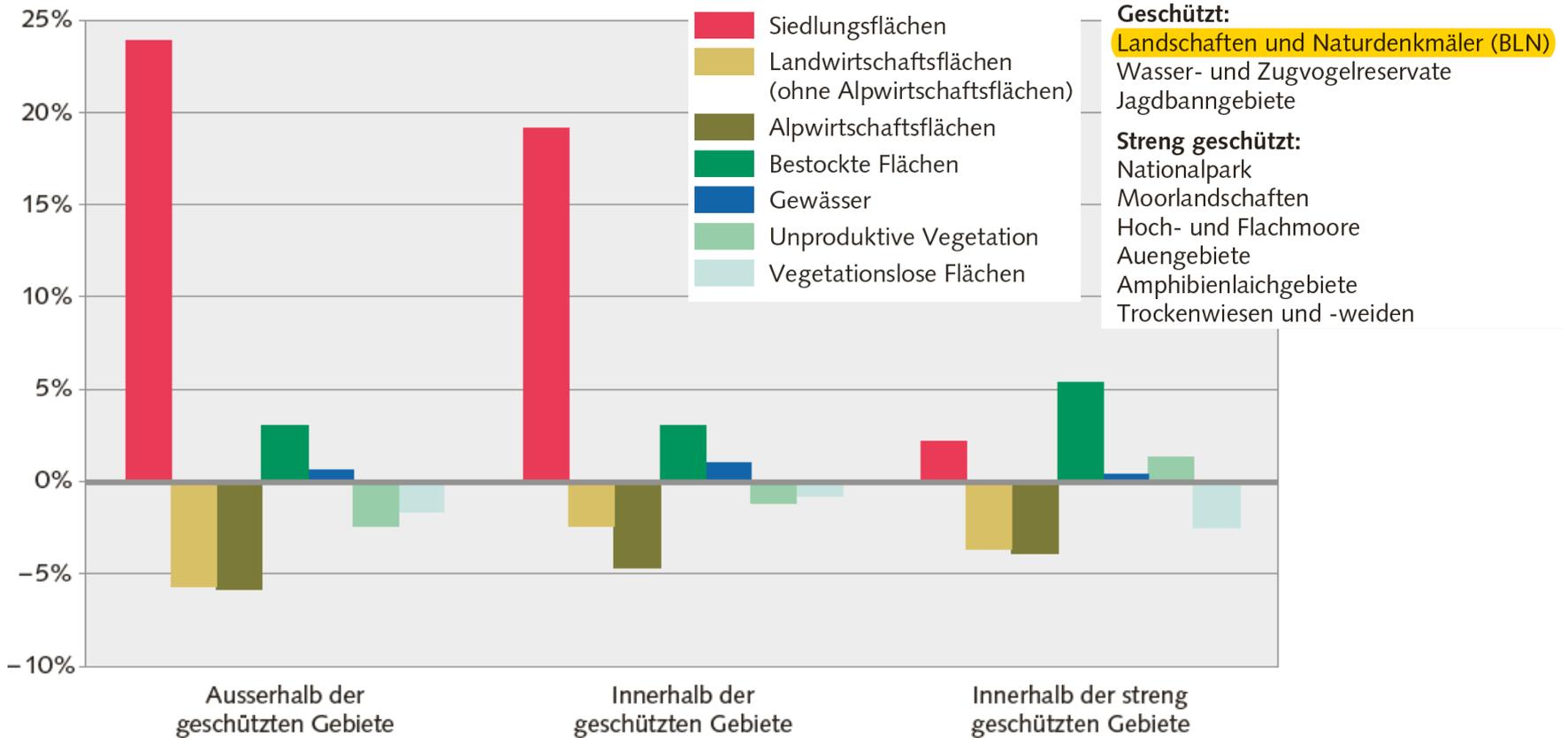


BLN 1012: Belchen-Passwang-Gebiet



BLN 1012: Belchen-Passwang-Gebiet

Schwache Schutzwirkung des BLN



Quelle: BFS – Arealstatistik

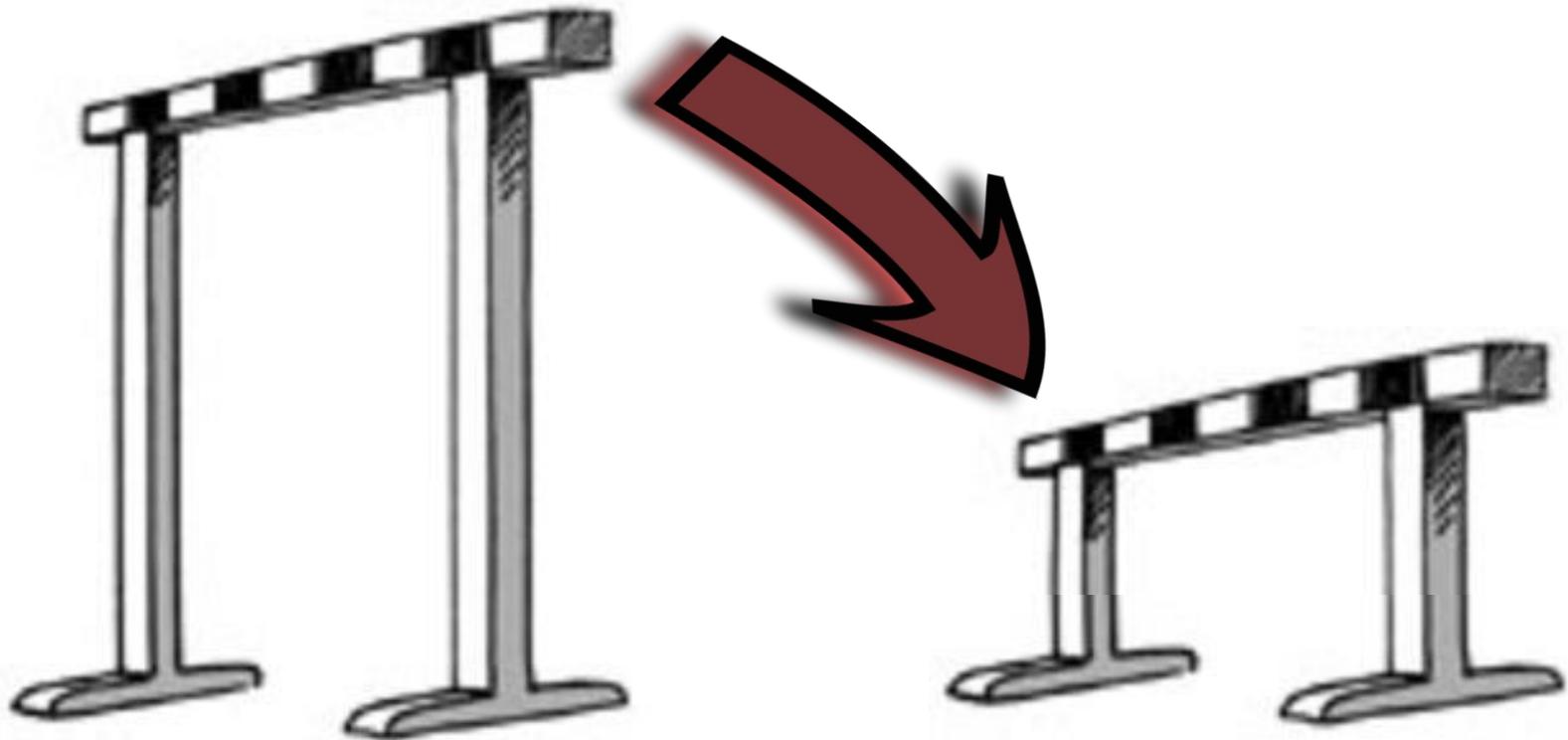
© BFS, Neuchâtel 2015

Veränderung der Bodennutzung in- und ausserhalb von nationalen Schutzgebieten, 1985 –2009

Bedeutung für Natur und Landschaft

des Bundes oder der Kantone

gleich- oder höherwertige Interessen ~~von ebenfalls nationaler Bedeutung~~



Bedeutung für Natur und Landschaft

- Eine Vielzahl von Vorhaben von kantonalem Interesse könnte in BLN-Objekten in Erwägung gezogen werden
 - Tourismus
 - Energie
 - Versorgung
 - Verkehr
 - Entsorgung
- Höhe der Hürde für das Eingriffsinteresse ist unklar
- Gegenstände eines kant. Planungsinstruments (Sachplan, Richtplan) gehören zu den kantonalen Aufgabeninteressen
- Allmähliche Klarheit kommt erst durch Vollzug und Rechtsprechung
- Klarer Widerspruch im Schutzaufbau von Art. 78 Abs. 2 BV / Art. 6 NHG (nationale Bedeutung – kantonales Interesse)

Bedeutung für Natur und Landschaft

- Summe von kleineren und grösseren Eingriffen von kantonalem Interesse führen zu einem weiteren Abbau der schützenswerten Eigenschaften der Objekte von nationaler Bedeutung
- Uneinheitlicher Vollzug der Kantone
- Druck zur Nivellierung nach unten



ENDE

PROGRAMM

14.30 Uhr **Begrüssung**

- Andrea Schaer, Vorsitzende Alliance Patrimoine, Delegierte Archäologie Schweiz
- Catherine Martinson, Leiterin Regionalarbeit, Mitglied der Geschäftsleitung WWF Schweiz

14.40 Uhr **Einführung in die Vorlage**

- Herbert Bühl, Partner Winzeler + Bühl, Stiftungsratspräsident Paul Schiller Stiftung, ehem. Präsident Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

15.10 Uhr **Einschätzung der Vorlage – Bedeutung für den Schutz des Kulturerbes**

- Adrian Schmid, Alliance Patrimoine, Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz

15.25 Uhr **Einschätzung der Vorlage – Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft**

- Marcus Ulber, Projektleiter Raumplanungspolitik Pro Natura

15.40 Uhr **Fachdiskussion – Wirkung und Konsequenzen**

- Herbert Bühl, Adrian Schmid, Marcus Ulber
- Moderation: Paula Borer, Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE

16.15 Uhr **Schlusswort**

- Catherine Martinson, Leiterin Regionalarbeit, Mitglied der Geschäftsleitung WWF Schweiz

VERNEHMLASSUNG

- Die Vernehmlassung läuft bis zum **9. Juli 2018**.
- Schreiben Sie eine Stellungnahme, um den Natur- und Heimatschutz zu erhalten.
- Die heute erhaltenen Dokumente und zwei **Musterstellungennahmen** (Naturschutz und Kulturschutz) werden wir Ihnen digital zusenden.

- Bei Fragen können Sie uns jederzeit kontaktieren:
 - Alliance Patrimoine: Nicole Beutler; info@alliance-patrimoine.ch
 - Pro Natura: Marcus Ulber; marcus.ulber@pronatura.ch
 - → WWF Schweiz: Océane Dayer, oceane.dayer@wwf.ch

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

